



# BEITRAGSORDNUNG

des Michendorfer Tanz- und Turnverein e.V.

Gültig ab 01.10.2022

## § 1 GRUNDSATZ

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
- (2) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie ggf. deren Erfassung obliegt der Mitgliederversammlung.
- (3) Als Ausnahmeregelung wird der Vorstand ermächtigt, nach gemeinsamer Beratung mit dem/der jeweiligen Übungsleiter\*in bzw. Trainer\*in für neue, kostenintensive Sportarten gesonderte, höhere Mitgliedsbeiträge zu bestimmen. Diese Beitragsregelung ist durch die darauffolgende Mitgliederversammlung zu beraten und ggf. verändert zu beschließen.
- (4) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Trainingsmaßnahmen in den Schulferien des Bundeslandes Brandenburg. An gesetzlichen Feiertagen finden keine Trainingsmaßnahmen statt.

## § 2 AUFNAHMEGEBÜHR

- (1) Der Michendorfer Tanz- und Turnverein erhebt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 €.
- (2) Die Aufnahmegebühr wird ebenfalls bei jedem Wiedereintritt in den Verein erhoben.

## § 3 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die allgemeinen Mitgliedsbeiträge an den Verein betragen:

Abteilung / Angebot	Beitrag monatlich	Beitrag halbjährlich
Abt. Tanzen		
Eltern-Kind-Tanzen - nappydancers®	16,00 €	96,00 €
Kindertanzen - happydancers®	14,00 €	84,00 €
Abt. Turnen		
Eltern-Kind-Turnen	10,00 €	60,00 €

Abteilung / Angebot	Beitrag monatlich	Beitrag halbjährlich
Allg. Kindersport	10,00 €	60,00 €
Kinderturnen	10,00 €	60,00 €
Gerätturnen	10,00 €	60,00 €

- (2) Wenn mehrere Familienmitglieder in ein und derselben Abteilung Sportangebote nutzen, wird ein Beitragsnachlass ab dem zweiten Mitglied gewährt. Die Höhe des in Abs. 1 aufgeführten Beitragsatzes reduziert sich um 25 Prozent.
- (3) Für zusätzliche, zeitlich begrenzte Angebote ((Tages-)Kurse, Rehabilitationsprogramme, usw.) im Rahmen einer Kurzzeitmitgliedschaft gelten gesonderte Mitgliedsbeiträge, die im Einzelnen festgelegt werden.
- (4) Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Vorstandsmitglieder, Funktionsträger\*innen, Übungsleiter\*innen, Trainer\*innen und Helfer\*innen des Vereins sind beitragsfrei, soweit sie das entsprechende Amt ausführen. Sobald sie aktiv andere Angebote des Vereins nutzen, werden sie beitragspflichtig.
- (6) Kinder von im Verein tätigen Vorstandsmitgliedern, Funktionsträger\*innen, Übungsleiter\*innen, Trainer\*innen und Helfer\*innen sind während dessen aktiven Zeit beitragsfrei. Der für das/die Kind/er gültige/n Beitrag/Beiträge gem. Abs. 1 ff. ist/sind der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr.26a EstG bzw. dem Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EstG anzurechnen.

#### **§ 4 PROBEZEIT UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

- (1) Der Verein gewährt jedem werdenden Mitglied eine zweiwöchige Probezeit.
- (2) Bei Vereinseintritt sind von jedem neuen Mitglied die Aufnahmegebühr und der für das laufende Halbjahr anteilig fällige Beitrag, gerechnet von der ersten Trainingsteilnahme an, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Teilnehmer, die ihren Beitrag nicht fristgerecht beglichen haben, sind vom Training wegen des nicht vorhandenen Versicherungsschutzes auszuschließen.
- (3) Laufende Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich erhoben. Das Zahlungsziel gem. Abs.2 gilt entsprechend.
- (4) Die Beitragszahlung kann per Überweisung oder per SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen. Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren wird der jeweilige Beitrag
  - a. für das erste-Halbjahr am 15.01 und.
  - b. für das zweite-Halbjahr am 15.07.

eingezogen.

Zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren muss dem Verein das entsprechende Mandat erteilt werden.

(5) Das Beitragskonto des Vereins lautet:

Michendorfer Tanz- und Turnverein e.V.

IBAN: DE66 8306 5408 0005 2609 14

BIC: GENO DEF1 SLR

Bank: Deutsche Skatbank

## **§ 5 RÜCKLASTSCHRIFT UND ZAHLUNGSVERZUG**

- (1) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren und Portokosten durch das Mitglied zu tragen. Es steht dem Mitglied frei, einen geringen Schaden nachzuweisen.
- (2) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (3) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (4) Bei schuldhaftem Zahlungsverzug ist eine Nutzung der Sportangebote nicht mehr möglich.

## **§ 6 VEREINSAUSTRITT**

- (1) Den Vereinsaustritt regelt § 6 der Satzung des Michendorfer Tanz- und Turnvereins.
- (2) Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, verlängert sich die Mitgliedschaft um jeweils ein weiteres Halbjahr.